

LHON Deutschland e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein „LHON Deutschland e. V.“ wurde am 1. Juli 2018 gegründet und ist beim Vereinsregister Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart unter der Nr. 723978 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.
3. Der Verwaltungssitz des Vereins richtet sich nach dem Wohnort der oder des Schatzmeisters*in. Die aktuelle Adresse wird jeweils beim Vereinsregister als Ladungsanschrift hinterlegt.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß §§ 52, 53 des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist u.a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.d. §52 Abs. 2 Nr. 1 AO sowie der Hilfe für Behinderte i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO für die Erkrankung „Lebersche hereditäre Optikus-Neuropathie (LHON)“.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Austausch der Mitglieder untereinander, Selbsthilfe und Vernetzung von LHON betroffenen Personen, ihrem Umfeld sowie sich mit LHON beschäftigenden Dritten. Zur Vernetzung können diverse Vereinstreffen ausgerichtet werden.
 - b) Förderung der persönlichen Entwicklung sowie mentalen Stabilität betroffener Personen (erkrankte und getragende) und ihres sozialen Umfelds.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinschaffung über LHON sowie im öffentlichen Auftreten als Kontaktstelle.
 - d) Nationaler und internationaler Kontaktaufbau und -pflege zu einschlägigen Fachleuten, Organisationen und Institutionen aller Art.
 - e) Teilnahme an und Ausrichtung von Kongressen sowie Veranstaltungen, Fachexkursionen und Erteilung von Forschungsaufträgen.
 - f) Gegebenenfalls kann der Verein Mitglied in anderen Vereinigungen werden, die sich im Interesse von Menschen mit Beeinträchtigungen (nicht zwingend ausschließlich LHON oder Sehbeeinträchtigungen) engagieren.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Bei Minderjährigen ist eine Mitgliedschaft im Verein möglich, die gesetzliche Vertretung hat den Aufnahmeantrag mit zu unterzeichnen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beantragt werden. Entsprechende Aufnahmeanträge stellt der Verein bereit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung des Antrags sollte dies der antragstellende Person schriftlich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Personen, die sich im besonderen Maße für die Belange des Vereines einsetzen und sich damit entsprechende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Austritt aus dem Verein ist, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres, zulässig.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund und auf Mitgliedsantrag an den Vorstand erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere: ein in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder nicht eintreibbare Beitragsrückstände, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung (MV) zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die MV entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit der fristgerechten Kündigung, mit dem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden (Geld-)Beiträge erhoben. Die Höhe der Beträge und deren Fälligkeit bestimmt sich nach der Beitragsordnung (BO), welche vom Vorstand verfasst und durch die MV beschlossen wird.
2. Es ist zulässig, von natürlichen Personen unterschiedlicher Mitgliedsformen und von juristischen Personen Mitgliedsbeiträge in unterschiedlicher Höhe zu erheben. Die Anforderungen an eine Stundung regelt die BO.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der kassenprüfenden Personen und einer Jugendvertretung, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Leitung der MV obliegt grundsätzlich der ersten Vereinsvorsitzenden Person. Die Leitung kann auch von einem anderen Mitglied des Vorstands übernommen werden. Sollte der Vorstand abwesend sein, kann die MV ein Mitglied zum Versammlungsleitenden wählen. Zum Beginn der MV wird eine schriftführende

- Person gewählt, sollte sich niemand zur Wahl stellen, wird durch die Versammlungsleitung jemand bestimmt.
3. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche MV einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Als schriftlich ist eine E-Mail oder postalische Zustellung an die erste Vereinsvorsitzende Person vorgesehen.
 4. jede MV wird vom Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zur MV beträgt vier Wochen.
 5. Die MV ist beschlussfähig, wenn diese frist- und formgerecht einberufen wurde und bei Anwesenheit von mindestens 15% der Mitglieder.
Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der MV beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit von verspäteten Anträgen, auch bei Satzungsänderungen.
Die Anträge zur MV können gestellt werden:
 - a) Von jedem Mitglied (bei Minderjährigen über die gesetzliche Vertretung)
 - b) Vom Vorstand
 7. Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Vereinssatzung oder des Vereinszwecks ist nur mit einer Mehrheit über 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen möglich.
 8. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und von der schriftführenden Person unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Vereinsmitglieder sind mit der Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich passiv wahlberechtigt. Als Ausnahme sind alle Mitglieder mit *Vollendung des 16. Lebensjahres zur Jugendvertretung passiv wahlberechtigt*.
2. Alle Vereinsmitglieder sind mit der Vollendung des 16. Lebensjahres grundsätzlich aktiv wahlberechtigt. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres übt die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht aus.
3. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht bei Abwesenheit einer Präsenzversammlung auf ein weiteres Vereinsmitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, übertragen. Jedoch kann ein Vereinsmitglied maximal drei weitere Stimmen auf sich vereinen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der ersten und zweiten Vorsitzenden Person und der oder dem Schatzmeister*in.
Der Verein kann von jedem Mitglied des Vorstands einzeln vertreten werden.
2. Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll zusammen. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der MV und vertritt den Verein nach innen und außen.
3. der oder die Schatzmeister*in führt die Einnahmen und Ausgaben nach „Kaufmännischen Grundsätzen“ über eine klassische „Einnahmen.- und Ausgaberechnung“ durch.
4. die erste Vereinsvorsitzende Person lädt soweit erforderlich - zu einer Vorstandssitzung ein. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden Person.

5. Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. die Wahl der ersten Vereinsvorsitzenden Person und der oder dem Schatzmeister*in wird in den Jahren mit geraden Jahreszahlen durchgeführt, die der zweiten Vereinsvorsitzenden Person zeitversetzt in den ungeraden Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die verschiedenen Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzurichten. Außerdem kann er einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen.

§ 10 Kassenprüfung und Jugendvertretung

1. Die MV wählt jährlich zwei Kassenwart*innen, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Mittelherkunft und der Mittelverwendung und berichten gegenüber der MV.
2. Die MV wählt alle zwei Jahre ein Mitglied als Jugendvertretung. Sie setzt sich als Ansprechperson für die Belange der jugendlichen Mitglieder ein und vertritt sie gegenüber den Vereinsorganen.

§ 11 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann über die MV beantragt werden. Dazu ist - bei frist- und sachgerechter Einladung - eine 3/4 Mehrheit der ordnungsgemäß geladenen Vereins-Mitglieder notwendig.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich als Liquidator*in bestimmt. Die MV kann mit einer 3/4 Mehrheit der einberufenen Versammlung alternativ zwei andere Personen als Liquidator*innen wählen, denen unverzüglich die dafür notwendigen Vereinsunterlagen auszuhändigen sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen, sofern es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die nachfolgend benannte juristische Person:
mitoNET e.V. (München, VR-Nr. 16434)
/ Deutsches Netzwerk für mitochondriale Erkrankungen.
Sie hat das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Der zu fördernde Schwerpunkt soll auf der LHON-Erkrankung liegeN.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19.09.2021 von der ordnungsgemäß geladenen MV beschlossen und tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung des LHON Deutschland e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsätzliches

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein erlässt gemäß § 5 seiner Satzung mit Wirkung ab dem 19.09.2021 Diese Beitragsordnung für seine Mitglieder.
2. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Pflicht und Bedeutung der Beitragszahlung

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen.
2. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und rechtzeitig nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beiträge

Die Mindestbeitragshöhe richtet sich nach folgender Tabelle:

Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe pro Jahr:
Natürliche Personen	Euro 10,--
Ermäßigte Mitglieder*	Euro 5 ,--
Ehrenmitglieder	frei
Juristische Personen	Euro 100,--

*Als ermäßigt i.S.d. Beitragsordnung gelten insbesondere: Minderjährige, Schüler*innen, Studierende, Azubis, Ableistende eines Freiwilligendienstes (BFD, FSJ, FÖJ etc.), Rentner*in und Empfänger*innen öffentlicher Hilfen

§ 5 Fälligkeit der Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 01.10. eines Jahres fällig.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Unabhängig vom Beitrittsdatum wird der entsprechende Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr in voller Höhe fällig.

§ 6 Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum 01.10.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht werden.
2. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitrags- Pflicht.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.10. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§ 7). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 7 Vereinskonto

Das Vereinskonto hat folgende IBAN:

DE59 8306 5408 0004 1366 16

Deutsche Skatbank -VR-Bank Altenburger Land eG

BIC: GENODEF1SLR

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Säumnis

Im Säumnisfall wird dem Mitglied nach 14-Tagen eine Zahlungserinnerung zugesandt.

Anschließend erfolgt 30 Tage nach Säumnis die erste Mahnung; nach weiteren 30 Tagen die zweite Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf von weiteren 30 Tagen nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Bei Mahnungen werden jeweils Mahngebühren in Höhe von 3,-- € erhoben.

§ 9 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen. Jedoch besteht kein Recht auf Ratenzahlung oder Stundung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 19.09.2021 von der ordnungsgemäß geladenen MV beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft. Sie bleibt bis zu ihrer Änderung gültig.